

präzise unter dem Titel „Ordensrecht“ zusammenfaßt (S. 8), wird im Kodex unter Inkaufnahme von Wiederholungen und Überschneidungen in der folgenden Ordnung der Darstellung des einschlägigen Rechts gelöst, an die sich der Verf. bei seiner Kommentierung hält: Gemeinsame Normen für alle Institute des geweihten Lebens, cann. 573–606 bzw. S. 21–82; Religiöseninstitute, cann. 607–709 bzw. S. 83–271. Säkularinstitute, cann. 710–730 bzw. S. 273–300; Gesellschaften des apostolischen Lebens, cann. 731–746 bzw. S. 303–324. Dem Buch sind sodann noch fünf Register angefügt, die seine Nutzung als praktisches Nachschlagewerk deutlich erleichtern. Es beinhaltet somit die erste umfassende Kommentierung des pars III des liber II (Volk Gottes) des CIC/1982. Wenn man als kirchenrechtlicher und speziell als ordensrechtlicher Amateur es als Ganzes zur Kenntnis nimmt, ist man zunächst einmal beeindruckt, wie viele Informationen über die Rechtsordnung und die Spiritualität der so unterschiedlichen Vereinigungen, die erfaßt werden, man relativ schnell, übersichtlich und zuverlässig aus ihm schöpfen kann. Gleichzeitig wird dabei auch deutlich, wie wichtig es ist, spezielle Informationen über das partikuläre Recht der einzelnen Vereinigungen zu erhalten, wenn man einigermaßen konkret erfassen will, welche mannigfaltigen Zielsetzungen sie verfolgen und welche unterschiedlichen Wege sie bei dem Bemühen um die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen gehen. Im Zusammenhang mit dieser bereichernden Kenntnisaufnahme des „Ordensrechts“ kommt man sodann jedoch auch zu der in der Praxis von vielen bereits unreflektiert wahrgenommenen Einsicht, daß die Verwirklichung der Zielsetzungen, die mit der Reform des Kirchenrechts angestrebt wurde, gerade im Bereich des „Ordensrechts“ nur begrenzt erreicht wurde, nämlich: die innere Verknüpfung von Rechts- und Gewissensbereich, die Förderung des pastoralen Charakters des CIC, die bessere Bestimmung der Vollmachten der Diözesanbischöfe, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, der verbesserte Schutz der Menschenrechte usw. (S. 16). Ein wichtiger Grund dafür ist zweifellos die große Schwierigkeit, die Spiritualität und Aszese der hier angesprochenen Vereinigungen in einer solchen Weise rechtlich zu ordnen, daß die Unbedingtheit der Hingabe und die Einsatzfreudigkeit ihrer Mitglieder nicht behindert, sondern gefördert wird (S. 8–9). Es ist unter diesen Umständen ein besonderer Vorteil des vorliegenden Buches, daß es dem Verf. gelingt, notwendige Kritik am kanonischen Ordensrecht in einer Weise in seine Kommentierung einzufügen, die sowohl für die noch weiterzuführende Reform des „Ordensrechts“ als auch für die Förderung der Liebe zum Ordensleben sehr dienlich ist. Der Leitgedanke der vorgebrachten Kritik ist die Mithilfe bei der Erschaffung einer schützenden Schale und Hülle rechtlicher Art für das Ordensleben, durch die die Respektierung und Anerkennung der Freiheit und Mündigkeit der Ordensfrauen und -männer gewährleistet wird (s. 7). Es ist deshalb zu hoffen, daß der Verf. die Kommentierung des neuen Kirchenrechts auf gleichem Niveau fortsetzt und damit nicht nur seiner wissenschaftlichen Durchdringung dient, sondern auch den seelsorgerlichen Praktikern hilft.

W. MOLINSKI S. J.

BONI, ANDREA, *Vangelo e vita religiosa*. (Rilettura teologica e storico-giuridica delle fonti) (Spicilegium Pontificii Athenaei Antoniani 32). Rom: Edizioni Antonianum 1994. 444 S.

Obwohl nach dem 2. Vatikanischen Konzil viel Literatur zur Theologie des Ordenslebens erschienen ist, sind die Ergebnisse noch keineswegs zufriedenstellend. Der Autor, ein bekannter Professor des Kirchenrechts am Pontificium Athenaeum Antonianum und an der Pontificia Università Lateranense in Rom, beklagt die Destabilisierung und Demotivierung der Orden, die indirekt mit dem Konzil und dem neuen CIC zusammenhängen. Mit seinem Werk will er auf die Fundamente des Ordenslebens in der Offenbarung zurückgehen, dabei aber nicht eine Exegese biblischer Texte bieten, sondern vielmehr rechtsgeschichtlich die Ordensgeschichte zurückverfolgen, bis in der Hl. Schrift das „dato istituzionale della vita religiosa“ gefunden ist. Das sieht er in Mt 19,21 und 1 Tim 5,11–12. Gegen die heute vorherrschende Meinung ist der Verf. der Ansicht, daß das Ordensleben „di istituzione divina (non ecclesiastica)“ sei (8). – Das Werk besteht aus sechs Kapiteln. Das 1. Kap. (Istituzione ed esplicitazione della professione religiosa) fragt nach dem Verhältnis von christlichem Leben und Ordensleben, von

Taufe und Ordensprofeß, nach der Ordensprofeß in der Lehre des Paulus (1 Tim 5, 11–12) und der Apostolischen Väter. Im 2. Kap. wird der theologisch-rechtliche Inhalt der Ordensprofeß in der patristischen Lehre, in der Lehre des 2. Laterankonzils (1139) sowie in der aktuellen Lehre dargelegt. Dabei geht es vor allem um das Problem der consecratio religiosa. Das 3. Kap. behandelt die Ordensprofeß in den strukturellen Implikationen des Gemeinschaftslebens. Die komunitäre Organisation des Ordenslebens ist eine Folge des Ordenslebens, aber konstituiert es nicht. Im 4. Kap. wird die Ordensprofeß in den verschiedenen Arten des Ordenslebens (eremitisch, monastisch, kanonikal und apostolisch) dargestellt. Kap. 5 fragt nach den institutionellen Inhalten des apostolischen Ordenslebens, nämlich den Dimensionen der Gemeinschaft, der Evangelisierung und der Prophetie, und Gegenstand von Kap. 6 ist die Ordensprofeß in der Entwicklung der kirchlichen Legislation. Die Kirche hat die Pflicht, bestimmte Garantien und Bedingungen für das Ordensleben zu fordern und zu regeln. In der „Conclusion“ (407–421) faßt der Autor noch einmal seine Ergebnisse zusammen. Zur Überwindung der Demotivierung, die auf dem Ordensleben lastet, muß Natur und Identität des Ordenslebens im Licht seiner evangelischen Einsetzung vertieft werden. Die Professio religiosa ist als „patto di amicizia (alleanza sponsale)“ (409) zu verstehen. Alle Christen sind infolge der Taufe zur Vollkommenheit und zur Nachfolge Christi berufen. Aber nicht alle Christen sind berufen zu einer Gleichgestaltung ihres Lebens mit dem armen, keuschen und gehorsamen Leben Christi. Die Apostolischen Väter und die Kirchenväter übernahmen und vertieften die Ansätze der Hl. Schrift. Von der Scholastik wurde der große Reichtum der patristischen Lehre nur z. T. übernommen. Ein neuer Begriff der Profeß wurde entwickelt, auf der Basis der Lehre von den „drei Evangelischen Räten“. Darin sieht der Autor eine Verarmung. Die Profeß bezieht sich wie die Taufe auf Christus. Die Kirche kann nur die theologisch-rechtlichen Wirkungen der Einsetzung durch Christus ratifizieren, nicht aber deren Natur ändern. Vor allem ist die Einsetzung des Ordenslebens nicht zu verwechseln mit dessen komunitärer Organisation durch die Kirche. Aber die Kirche hat das Recht und die Pflicht, Garantien der Treue zu verlangen und Bedingungen zu schaffen, die das sanctum propositum festigen. – Der Autor zeichnet sich durch hervorragende Quellen- und Sachkenntnis aus. Die Urteile sind präzise und pointiert, dabei aber unpolemisch. Das nicht leicht zu lesende Werk ist ein wichtiger Beitrag zur Ordens-theologie und zum Ordensrecht. G. SWITEK S. J.

DEMEL, SABINE, *Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation*. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand. Stuttgart–Berlin–Köln: Kohlhammer 1995. 384 S.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine in Eichstätt angenommene kanonistische Habilitationsschrift, ihr thematischer Horizont umfaßt jedoch über die kirchenrechtlichen Aspekte hinaus alle historischen, anthropologisch-philosophischen, moraltheologischen, rechtsethischen und strafrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem Problem des Schwangerschaftsabbruchs von Bedeutung sind. Ein erster Hauptteil behandelt die Frage nach dem Beginn des menschlichen Personseins, wobei zunächst in drei Schritten ein historischer Abriss über die rivalisierenden Zeugungs- und Beseelungstheorien seit der Antike gegeben, sodann die moderne Debatte um die anthropologische Bedeutung der Embryonalentwicklung verfolgt und schließlich ein Weg zur theologischen Interpretation dieser Sachverhalte anhand des Rahnerischen Begriffs der aktiven Selbsttranszendenz und seiner Kritik in der gegenwärtigen Schöpfungstheologie aufgezeigt werden. Schon in diesem einleitenden Kapitel verbindet die Verf. eine strenge Sachbezogenheit in der Präsentation kontroverser Positionen und Argumente mit einer eigenständigen persönlichen Stellungnahme. Diese fällt zugunsten einer präformistischen Interpretation der embryologischen Faktenbasis und einer Ablehnung des epigenetischen Phasenschemas aus, das einen gestuften, zunächst nur art-spezifischen, dann individualspezifischen und schließlich personalen Prozeß der Menschwerdung annimmt.

Der zweite Hauptteil verfolgt die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs in den unterschiedlichen Kulturkreisen der Antike sowie durch das weltliche und kirchliche